



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0019-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

VB-0210, Arbeitsrichtlinie Wein

Die Arbeitsrichtlinie Wein (VB-0210) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) und des [Weingesetzes 2009](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost sind:

1. die [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007;
2. die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2018/273](#) der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission;
3. das Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein ([Weingesetz 2009](#)), BGBl. I Nr. 111/2009;
4. die Verordnung über Begleitpapiere und sonstige Formblätter nach dem Weingesetz 2009 ([Weingesetz-Formularverordnung](#)), BGBl. II Nr. 13/2012.

(2) Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die von den Zollorganen zu überwachenden sind, bestehen nicht mehr. Auf die einschlägigen Verbrauchsteuervorschriften wird hingewiesen.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union mit Wein, Traubensaft und Traubenmost bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen. Auf die einschlägigen Verbrauchsteuervorschriften wird hingewiesen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Umfang der Beschränkungen

Den Beschränkungen unterliegen nachstehend angeführte Waren:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
2009 61 2009 69	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)
2204 10	Schaumwein
2204 21 2204 29	anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist
2204 30 10	anderer Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
2204 30 92 2204 30 94 2204 30 96 2204 30 98	anderer Traubenmost, ausgenommen teilweise gegorener, auch ohne Alkohol stummgemachter Most

1.2. Dokument V I 1

(1) Das Dokument V I 1 ist ein Dokument, das auf einem Vordruck ausgestellt ist, der dem Muster in Anlage 1 entspricht. Es ist von einer amtlichen Stelle oder einem Labor eines Drittlandes (siehe Abschnitt 1.5.) auszustellen. Der Vordruck besteht aus einem Original und einer Kopie. Jeder Vordruck erhält eine laufende Nummer, die von der **amtlichen Stelle** (Abschnitt 1.5.), die ihn unterzeichnet, zugeteilt wird. Hinsichtlich der Formerfordernisse siehe Abschnitt 2.5.1. Abs. 2., hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen siehe Abschnitt 2.2. und hinsichtlich von Sonderregelungen für bestimmte Weine bzw. Länder siehe Abschnitt 2.4.1., Abschnitt 2.4.2., Abschnitt 2.4.3., Abschnitt 2.4.4., Abschnitt 2.4.5. und Abschnitt 2.4.6.

Hinweis: Für die Erklärung des Dokuments V I 1 in Feld 44 der Zollanmeldung stehen bei e-zoll folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

- **C017** => versehen mit einem Vermerk gemäß [Artikel 25 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) [Bescheinigung, dass ein eingeführter Wein eine geografische Angabe trägt, die dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS), den Unionsvorschriften über geografische Angaben oder einer Vereinbarung über die Anerkennung und den Schutz

geografischer Angaben zwischen der Union und dem Ursprungsdrittland des Weins entspricht]

- **C014** => ohne Vermerk gemäß [Artikel 25 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#).

(2) Das Dokument V I 1 gilt als Bescheinigung dafür, dass das eingeführte Erzeugnis

- a) die Eigenschaften eines Weinbauerzeugnisses gemäß dem Unionsrecht oder im Einklang mit einem geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Union und einem Drittland aufweist;
- b) aus Trauben eines bestimmten Erntejahres gewonnen wurde oder für die Herstellung die angegebene(n) Keltertraubensorte(n) verwendet wurden;
- c) gegebenenfalls der Spezifikation einer geografischen Angabe im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS), den Unionsvorschriften über geografische Angaben oder einer Vereinbarung über die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben zwischen der Union und dem Ursprungsdrittland des Weins entspricht.

(3) Gemäß [Artikel 27 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) kann das Dokument V I 1 durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Drittländer, die elektronische Dokumente verwenden, in [Anhang VII Teil IV Abschnitt C der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) aufgenommen sind. Derzeit sind in diesem Anhang keine Drittländer genannt.

1.3. Teildokument V I 2

Das Teildokument V I 2 (Anlage 2) wird von einer Zollstelle der Union auf Grund eines Dokumentes V I 1 oder eines Teildokumentes V I 2 ausgestellt. Soll eine Sendung, die von einem Dokument V I 1 begleitet wird, geteilt werden, ist für jede Teilsendung ein gesondertes Teildokument V I 2 auszustellen. Das Teildokument V I 2 besteht aus einem Original und zwei Kopien. Jeder Vordruck erhält eine laufende Nummer, die von der **Zollstelle**, die ihn unterzeichnet, zugeteilt wird. Hinsichtlich der Formerfordernisse siehe Abschnitt 2.5.1. Abs. 2.

Hinweis: Für die Erklärung des Teildokument V I 2 in Feld 44 der Zollanmeldung stehen bei e-zoll folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

- **C018** => versehen mit einem Vermerk gemäß [Artikel 25 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) [Bescheinigung, dass ein eingeführter Wein eine geografische Angabe trägt, die dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS), den Unionsvorschriften über geografische Angaben oder einer Vereinbarung über die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben zwischen der Union und dem Ursprungsdrittland des Weins entspricht]

- **C015** => ohne Vermerk gemäß [Artikel 25 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#).

1.4. Anwendungszeitpunkt

Die Beschränkungen finden in jenem Zeitpunkt Anwendung, in dem die im Abschnitt 1.1. angeführten Waren

- im Versandverfahren neu aufgegeben werden, oder
- dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden.

1.5. Amtliche Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der Weinexportdokumente beauftragt worden sind

(1) Die Kommission erstellt aufgrund von Mitteilungen der zuständigen Behörden der Drittländer Verzeichnisse mit Namen und Anschriften der amtlichen Stellen und Laboratorien sowie der Weinerzeuger, die zur Ausstellung von Dokumenten V I 1 ermächtigt sind. Aus jenen Drittländern, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Die derzeit geltende Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der jeden Weinexport in die Union begleitenden Dokumente beauftragt worden sind, ist von der Kommission gemäß [Artikel 51 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) unter <https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/wine/lists/06.pdf> veröffentlicht worden.

(3) Hinsichtlich von Sonderregelungen zur Ausstellung von Dokumenten V I 1

- siehe für die **Vereinigten Staaten von Amerika** Abschnitt 2.4.4.,
- siehe für **Australien** Abschnitt 2.4.5. und
- siehe für **Chile** Abschnitt 2.4.6.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß [Artikel 90 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) dürfen die in Abschnitt 1.1. angeführten Waren nur dann eingeführt werden, wenn

- eine von einer amtlichen Stelle (siehe Abschnitt 1.5.) des Ursprungslandes ausgestellte Bescheinigung über die Erfüllung der Bestimmungen des [Artikels 90 Abs. 1 und 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) und
- falls die Waren für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt sind, ein Analysebulletin eines vom Ursprungsland amtlichen anerkannten Laboratoriums (siehe Abschnitt 1.5.)

vorliegt.

(2) Gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) sind die Bescheinigung und das Analysebulletin in einem einzigen Dokument (V I 1 – siehe Abschnitt 1.2.) auszustellen, wobei die Bescheinigung von einer amtlichen Stelle des Ursprungslandes und das Analysebulletin von einem amtlich anerkannten Laboratorium im Ursprungsland auszustellen ist.

(3) Aus jenen Drittländern (Ursprungslandern), die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium (siehe Abschnitt 1.5.) benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

2.2. Zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Waren

(1) Für jede Partie (= Menge eines Erzeugnisses, die von ein und demselben Absender an ein und denselben Empfänger versandt wird), die zur Einfuhr in die Union und (laut Bestätigung im Feld 9 des Vordrucks V I 1) zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, ist die Vorlage der Bescheinigung und des Analysebulletins gemäß Abschnitt 2.1. auf ein und demselben **Vordruck V I 1** erforderlich ([Artikel 20 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#)).

(2) Hinsichtlich Sonderregelungen für Likör- und Brennweine siehe Abschnitt 2.4.1., für Weine mit ermäßigtem Zollsatz siehe Abschnitt 2.4.2.

(3) Die im Feld 9 vordruckte Bescheinigung, in der anzugeben ist, ob das Erzeugnis zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmt ist oder nicht, muss von einer amtlichen Stelle oder einem Labor des Ursprungsmitgliedstaates ausgestellt worden sein, die hierzu ermächtigt sind (siehe Abschnitt 1.5.) Aus jenen Mitgliedstaaten, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(4) Das Analysebulletin muss folgende Angaben enthalten:

a) bei Traubenmost und Traubensaft:

- Volumenmasse;

b) bei Wein und teilweise gegorenem Traubenmost:

- Gesamtalkoholgehalt und
- vorhandener Alkoholgehalt;

c) bei allen Erzeugnissen:

- Gesamttrockenmasse,
- Gesamtsäuregehalt,
- Gehalt an flüchtiger Säure,
- Zitronensäuregehalt und
- Gesamtschwefeldioxidgehalt.

Das Analysebulletin muss von einer amtlichen Stelle oder einem Labor des Ursprungsmitgliedstaates ausgestellt worden sein, die hierzu ermächtigt sind (siehe Abschnitt 1.5.). Aus jenen Mitgliedstaaten, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

2.3. Nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Waren

(1) Für jede Partie (= Menge eines Erzeugnisses, die von ein und demselben Absender an ein und demselben Empfänger versandt wird), die zur Einfuhr in die Union und (laut Bestätigung im Feld 9 des Vordrucks V I 1) **nicht** zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, ist nur die Bescheinigung im Feld 9 des **Vordruckes V I 1** erforderlich. Das Analysebulletin (Feld 10) muss **nicht** ausgefüllt werden.

(2) Hinsichtlich Sonderregelungen für Likör- und Brennweine siehe Abschnitt 2.4.1., für Weine mit ermäßigtem Zollsatz siehe Abschnitt 2.4.2.

(3) Aus jenen Drittländern die keine amtliche Stelle benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

2.4. Sonderregelungen

2.4.1. Likör- und Brennweine

Bei Likör- und Brennweinen sind gemäß [Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) nur solche V I 1-Dokumente als gültig anzuerkennen, bei denen die amtlichen Stellen (siehe Abschnitt 1.5.)

a) in Feld Nr. 14 folgendes vermerkt haben:

„Es wird bescheinigt, dass der diesem Wein zugesetzte Alkohol aus Weinbauerzeugnissen gewonnen worden ist“,

b) und diesen Vermerk ergänzt haben durch:

- den Namen und die vollständige Anschrift der zuständigen Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat,
- die Unterschrift eines zuständigen Sachbearbeiters dieser Stelle und
- den Stempelaufdruck dieser Stelle.

2.4.2. Weine mit ermäßigtem Zollsatz

Bei Weinen, die mit einem ermäßigten Zollsatz in die Union eingeführt werden, können die V I 1 - Dokumente gemäß [Artikel 25 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) gleichzeitig als Bescheinigungen der Ursprungsbezeichnung dienen, wenn die amtlichen Stellen (siehe Abschnitt 1.5.)

a) in Feld Nr. 14 folgendes vermerkt haben:

„Es wird bescheinigt, dass der in diesem Dokument genannte Wein im Weinbaugebiet ... erzeugt wurde und ihm nach den Vorschriften des Ursprungslandes die in Feld Nr. 6 angegebene geographische Angabe zuerkannt worden ist“,

b) und diesen Vermerk ergänzt haben durch:

- den Namen und die vollständige Anschrift der zuständigen Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat,

- die Unterschrift eines zuständigen Sachbearbeiters dieser Stelle und
- den Stempelaufdruck dieser Stelle.

2.4.3. Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und in Liechtenstein

(1) Im Hinblick auf das [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen](#), ABl. EG Nr. L 114 vom 30.4.2002 S. 132, entfällt für Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und in Liechtenstein abweichend von Abschnitt 2.1. die sonst erforderliche Analyse. Für die Einfuhr ist lediglich ein „Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus“ erforderlich. Als „Begleitpapier“ kann verwendet werden:

- das Formular gemäß [Anhang 7 Anlage 1 Buchstabe B Nummer 9 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen](#) (Muster siehe Anlage 3) oder
- ein „Geschäftspapier“ (zB Rechnung, Lieferschein, andere kaufmännische Unterlage), das die nachstehend angeführten Mindestangaben zu enthalten hat:
 - Name und Anschrift des Versenders;
 - Name und Anschrift des Empfängers;
 - Bezugsnummer (Rechnungsnummer, Lieferscheinnummer) zur Feststellung der Nämlichkeit der Sendung;
 - Datum der Ausstellung sowie das Datum des Versandes, sofern es nicht mit dem Datum der Ausstellung zusammenfällt;
 - Bezeichnung des beförderten Erzeugnisses;
 - Gesamtmenge des beförderten Erzeugnisses.

Sowohl das „Begleitpapier“ als auch das „Geschäftspapier“ muss eine **zusätzliche** Angabe enthalten, aus der sich das Los, zu dem das Weinbauerzeugnis gehört, feststellen lässt.

(2) Zur Zollabfertigung ist das Original **und** eine Kopie des „Begleitpapiers“ (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C652“*) bzw. des „Geschäftspapiers“ (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7020“*) erforderlich. Dieses Dokument bildet bei der Einfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage

für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

(3) Die Bezugsnummer der Unterlage ist in der Anmeldung zu vermerken. Die zollamtliche Abfertigung ist auf beiden Ausfertigungen zu bestätigen. Das Original ist an die Partei zu retournieren; die Kopie ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.4.4. Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(1) Im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein, [ABl. EG Nr. L 87](#) vom 24.3.2006 S. 2, in der Fassung des [Durchführungsbeschlusses 2011/751/EU](#) der Kommission zur Notifizierung eines Vorschlages für die Änderung der Anhänge des Abkommens zwischen der EG und den USA über den Handel mit Wein, kann für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika an Stelle des Dokuments V I 1 ein „**Begleitendes Handelspapier für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**“ (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C652“* – Muster siehe Anlage 4) vorliegen.

Zur Zollabfertigung ist das Original des „begleitenden Handelspapiers“ erforderlich. Dieses Dokument bildet bei der Einfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

Die Bezugsnummer der Unterlage ist in der Anmeldung zu vermerken. Die zollamtliche Abfertigung ist vordrucksgemäß zu bestätigen. Das Original ist sodann an die Partei zu retournieren.

(2) In den Vereinigten Staaten von Amerika können zur Ausstellung von Dokumenten V I 1 gemäß [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) auch Weinproduzenten („ermächtigte Erzeuger“) zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass sie in der von der Kommission gemäß [Artikel 51 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) unter <https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/wine/lists/06.pdf> veröffentlichten Liste genannt sind. Die ermächtigten Erzeuger müssen in die von ihnen verwendeten V I 1-Dokumente Folgendes eintragen:

- a) in Feld 1 ihren Namen und ihre Anschrift sowie ihre Registriernummer im Drittland gemäß der Liste unter <https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/wine/lists/06.pdf>;
- b) in Feld 9 Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung des Drittlands, die die Genehmigung erteilt hat;
- c) in Feld 10 mindestens folgende Angaben:
- vorhandener Alkoholgehalt,
 - Gesamtsäuregehalt und
 - Gesamtschwefeldioxidgehalt.

Die Erzeuger haben an den hierfür vorgesehenen Stellen in den Feldern 9 und 10, nachdem sie die Worte „Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters“ gestrichen haben, zu unterzeichnen. Das Anbringen von Stempeln und die Angabe von Name und Anschrift der benannten Einrichtung oder Dienststelle sind nicht erforderlich.

(3) Ansonsten ist bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Abschnitt 2.5. vorzugehen.

2.4.5. Weinerzeugnisse mit Ursprung in Australien

(1) Im Hinblick auf das [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein](#), [ABl. EG L Nr.28 vom 30.1.2009](#), ist für Weinerzeugnisse mit Ursprung Australien bei der Abfertigung ein vereinfachtes Formblatt V I 1 (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C014“ oder „C017“*) oder Teildokument V I 2 (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C015“ oder „C018“*) erforderlich, in dem nur folgende Angaben erforderlich sind:

- in Feld 2 der Bescheinigung der Name und die Anschrift des Empfängers;
- in Feld 6 der Bescheinigung die „Bezeichnung des Erzeugnisses“ einschließlich des Nominalvolumens (zB 75 cl), der Verkehrsbezeichnung (dh. „australischer Wein“), der geschützten geografischen Angabe ([siehe Anhang II Abschnitt B des Abkommens](#)), des Qualitätsbegriffs für den Wein ([siehe Anhang V des Abkommens](#)), des Namen der Rebsorte(n) und des Erntejahrs, wenn sie auf dem Etikett angegeben sind;
- in Feld 10 der Bescheinigung die von der zuständigen australischen Stelle (Wine Australia Corporation) erteilte Analysenummer;

- sofern der Wein in etikettierten Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 60 Litern und einem nicht wiederverwendbaren Verschluss abgefüllt ist, sind im Teil „Analysebulletin“ des Dokuments V I 1 gemäß [Artikel 21 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) nur die folgenden Angaben einzutragen:
 - vorhandener Alkoholgehalt,
 - Gesamtsäuregehalt und
 - Gesamtschwefeldioxidgehalt.

(2) In Australien wird bei der Ausstellung der Dokumente V I 1 auf die Vordrucke nicht nur der Inhalt der Bescheinigung selbst, sondern auch die Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters in Form einer Kopie seiner Originalunterschrift aufgedruckt (es wird also der gesamte Vordruck „anhand gleichwertiger technischer Mittel ausgefüllt“). Dokumente V I 1 mit einer Bescheinigung der

Wine Australia Corporation
Industry House – National Wine Centre
Cnr Hackney & Botanic Roads
ADELAIDE SA 5000,

in der die Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters in Form eines Aufdrucks einer Kopie seiner Originalunterschrift erfolgt, sind als ordnungsgemäß ausgestellt anzuerkennen.

(3) In Australien können zur Ausstellung von Dokumenten V I 1 gemäß [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) auch Weinproduzenten („ermächtigte Erzeuger“) zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass sie in der von der Kommission gemäß [Artikel 51 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) unter <https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/wine/lists/06.pdf> veröffentlichten Liste genannt sind. Die ermächtigten Erzeuger müssen in die von ihnen verwendeten V I 1-Dokumente Folgendes eintragen:

- a) in Feld 1 ihren Namen und ihre Anschrift sowie ihre Registriernummer im Drittland gemäß der Liste unter <https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/wine/lists/06.pdf>;
- b) in Feld 9 Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung des Drittlands, die die Genehmigung erteilt hat;
- c) in Feld 10 mindestens folgende Angaben:

- vorhandener Alkoholgehalt,
- Gesamtsäuregehalt und
- Gesamtschwefeldioxidgehalt.

Die Erzeuger haben an den hierfür vorgesehenen Stellen in den Feldern 9 und 10, nachdem sie die Worte „Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters“ gestrichen haben, zu unterzeichnen. Das Anbringen von Stempeln und die Angabe von Name und Anschrift der benannten Einrichtung oder Dienststelle sind nicht erforderlich.

(4) Ansonsten ist bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Abschnitt 2.5. vorzugehen.

2.4.6. Weinerzeugnisse mit Ursprung in Chile

(1) Bei Wein mit Ursprung in Chile, der in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern abgefüllt wurde und mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen ist, sind gemäß [Artikel 21 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) im Teil „Analysebulletin“ des Dokumentes V I 1 nur folgende Angaben einzutragen:

- vorhandener Alkoholgehalt,
- Gesamtsäuregehalt und
- Gesamtschwefeldioxidgehalt.

(2) In Chile können zur Ausstellung von Dokumenten V I 1 gemäß [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) auch Weinproduzenten („ermächtigte Erzeuger“) zugelassen werden.

Voraussetzung ist, dass sie in der von der Kommission gemäß [Artikel 51 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) unter <https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/wine/lists/06.pdf> veröffentlichten Liste genannt sind. Die ermächtigten Erzeuger müssen in die von ihnen verwendeten V I 1-Dokumente Folgendes eintragen:

- a) in Feld 1 ihren Namen und ihre Anschrift sowie ihre Registriernummer im Drittland gemäß der Liste unter <https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/wine/lists/06.pdf>;
- b) in Feld 9 Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung des Drittlands, die die Genehmigung erteilt hat;
- c) in Feld 10 mindestens folgende Angaben:
 - vorhandener Alkoholgehalt,

- Gesamtsäuregehalt und
- Gesamtschwefeldioxidgehalt.

Die Erzeuger haben an den hierfür vorgesehenen Stellen in den Feldern 9 und 10, nachdem sie die Worte „Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters“ gestrichen haben, zu unterzeichnen. Das Anbringen von Stempeln und die Angabe von Name und Anschrift der benannten Einrichtung oder Dienststelle sind nicht erforderlich.

(3) Ansonsten ist bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Abschnitt 2.5. vorzugehen.

2.5. Abfertigung zum freien Verkehr

2.5.1. Abfertigung

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr hat der Anmelder der Zollstelle **das Original und die Kopie** des betreffenden Dokumentes V I 1 (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C014“ oder „C017“*) oder Teildokumentes V I 2 (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C015“ oder „C018“*) auszuhändigen ([Artikel 23 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#)). Dieses Dokument bildet bei der Abfertigung eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

(2) Gemäß [Artikel 22](#) in Verbindung mit [Anhang VII Teil III der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) bestehen für die Dokumente V I 1 oder Teildokumente V I 2 folgende Formerfordernisse:

- Das Dokument V I 1 ist auf einem Vordruck nach dem Muster in Anlage 1 und das Dokument V I 2 ist auf einem Vordruck nach dem Muster in Anlage 2 auszustellen.
- Jeder Vordruck erhält eine laufende Nummer, die
 - bei den Vordrucken V I 1 von der amtlichen Stelle (Abschnitt 1.5.), die den Teil „Bescheinigung“ unterzeichnet,
 - bei den Vordrucken V I 2 von der Zollstelle, die sie bestätigt, zugeteilt wird.
- Das Dokument V I 1 und die Teildokumente V I 2 sind mit der Schreibmaschine oder handschriftlich oder mit gleichwertigen technischen Mitteln, die von einer amtlichen Stelle anerkannt wurden, auszufüllen. Handschriftliche Teildokumente sind mit Tinte und in

Druckbuchstaben auszufüllen. Eintragungen dürfen weder unkenntlich gemacht noch überschrieben werden. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen zugefügt werden. Jede derartige Änderung muss durch Unterschrift desjenigen, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von der zuständigen Stelle, dem benannten Laboratorium oder der Zollbehörde mit einem Sichtvermerk versehen werden.

- Druck des Dokuments V I 1 und der Teildokumente V I 2:
 - Die Drucke haben ein Format von etwa 210 × 297 mm aufzuweisen.
 - Die Dokumente oder Teildokumente sind in einer der Amtssprachen der Union zu drucken. Bei den Teildokumenten V I 2 ist die Sprache von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu bestimmen, in dem die Teildokumente mit einem Sichtvermerk versehen werden.
- Ausfüllen des Dokuments V I 1 und der Teildokumente V I 2:
 - Die Dokumente oder Teildokumente sind in der Sprache auszufüllen, in der sie gedruckt sind.
 - Jedes Dokument oder Teildokument hat eine laufende Nummer zu enthalten, die
 - a) im Fall von Dokument V I 1 von der zuständigen Stelle, die den Teil „Bescheinigung“ unterzeichnet, zugeteilt wird;
 - b) bei den Teildokumenten V I 2 von der Zollstelle, die sie bestätigt, zugeteilt wird.
- Inhalt:
 - Feld 1: Ausführer: vollständiger Name und Anschrift in dem betreffenden Drittland;
 - Feld 2: Empfänger: vollständiger Name und Anschrift in der EU;
 - Feld 4: (Dokument V I 1) Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung:
 - ♦ Bezieht sich nur auf die Beförderung bis zum Eintrittsort in die EU,
 - ♦ Angabe des Beförderungsmittels (Schiff, Flugzeug usw.), Name des Schiffes usw.
 - Feld 6: (Feld 5 bei V I 2) Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses:
 - ♦ Handelsbezeichnung (die Angaben auf dem Etikett wie Name des Erzeugers und Weinbaugebiet, Markenname usw.),

- ◆ Name des Ursprungslandes,
- ◆ geografische Angabe, soweit eine solche für den Wein gilt,
- ◆ tatsächlicher Alkoholgehalt,
- ◆ Farbe des Erzeugnisses (nur „rot“, „rosé“ oder „weiß“),
- ◆ Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code).

Aus jenen Drittländern, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Auf der Rückseite des Dokumentes V I 1 und – soweit erforderlich – auf der Rückseite des Teildokumentes V I 2 sind die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen vordrucksgemäß zu vermerken. Die Originale der bei der Abfertigung vorgelegten Dokumente V I 1 oder Teildokumente V I 2 sind an die Partei zu retournieren; die Kopien sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.5.2. Teilsendungen

(1) Wird eine Sendung vor der Abfertigung zum freien Verkehr geteilt, so hat der Anmelder die im Dokument V I 1 aufscheinenden Daten gemäß [Artikel 23 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) in Vordrucke V I 2 zu übertragen, wobei für jede Teilsendung ein Vordruck V I 2 auszustellen ist, der auf den jeweiligen neuen Empfänger zu lauten hat. Hinsichtlich der Formerfordernisse siehe Abschnitt 2.5.1. Abs. 2. Nach Prüfung der Übereinstimmung der Angaben im Dokument V I 1 mit den für die Teilmengen ausgestellten Vordrucken V I 2 sind die Teildokumente V I 2 im Feld 9 zollamtlich zu bestätigen. Als laufende Nummer ist von der **österreichischen Zollstelle** die CRN/MRN der betreffenden Abfertigung anzusetzen. Die bestätigten Vordrucke V I 2 gelten nunmehr als Teildokumente V I 2. Auf der Rückseite des Dokumentes V I 1 ist die Ausstellung der Teildokumente V I 2 vordrucksgemäß zu vermerken. Das Original des Dokumentes V I 1 und die Originale und Kopien der Teildokumente V I 2 sind der Partei zu retournieren; die Kopie des Dokumentes V I 1 ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn eine von einem Teildokument V I 2 begleitete Sendung geteilt werden soll.

(3) Für Teilsendungen, die in ein Drittland wiederausgeführt werden sollen, braucht kein Teildokument V I 2 ausgefüllt zu werden.

(4) Die Ausstellung der Teildokumente V I 2 ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70400“* zu beantragen.

2.5.3. Indirekte Einfuhren

(1) Falls Wein aus einem Drittland, in dessen Hoheitsgebiet er erzeugt wurde („Ursprungsland“), vor der Ausfuhr in die Union in ein anderes Drittland („Ausfuhrland“) ausgeführt wurde, ist das Dokument V I 1 für den betreffenden Wein gemäß [Artikel 24 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) ohne zusätzliche Analysen des Weins für die Einfuhr in die Union gültig, wenn es von den zuständigen Einrichtungen des Ausfuhrlandes auf der Grundlage eines von den zuständigen Einrichtungen des Ursprungslandes erteilten Dokuments V I 1 oder eines gleichwertigen Dokuments ausgestellt worden ist, sofern der Wein

- a) im Ursprungsland abgefüllt und etikettiert wurde und unverändert geblieben ist oder
- b) als Fassware aus dem Ursprungsland ausgeführt und im Ausfuhrland abgefüllt und etikettiert wurde, ohne anschließend einer anderen Behandlung unterzogen zu werden.

(2) Die zuständige Einrichtung des Ausfuhrlandes muss auf dem Dokument V I 1 bescheinigen, dass es sich um einen Wein im Sinne von Abs. 1 handelt, der die dort genannten Bedingungen erfüllt.

(3) Das Original oder eine beglaubigte Kopie des Dokuments V I 1 oder des gleichwertigen Dokuments des Ursprungslandes ist dem Dokument V I 1 des Ausfuhrlandes beizufügen.

(4) Zuständige Einrichtungen der Drittländer sind die von der Kommission gemäß [Artikel 51 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) unter <https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/wine/lists/06.pdf> veröffentlichten Stellen.

2.6. Neuaufgabe im Versandverfahren

(1) Wird eine Sendung vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr **ungeteilt** weiter versandt, so hat der neue Absender die im Dokument V I 1 enthaltenen Angaben gemäß [Artikel 23 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) in einen Vordruck V I 2 zu übertragen. Hinsichtlich der Formerfordernisse siehe Abschnitt 2.5.1. Abs. 2. Nach Prüfung der Übereinstimmung der Angaben im Dokument V I 1 mit dem Vordruck V I 2 ist das Teildokument V I 2 im Feld 9 zollamtlich zu bestätigen. Als laufende Nummer ist von der **österreichischen Zollstelle** die CRN/MRN der betreffenden Abfertigung anzusetzen. Der bestätigte Vordruck V I 2 gilt nunmehr als Teildokument V I 2. Auf der Rückseite des Dokumentes V I 1 ist die Ausstellung des Teildokumentes V I 2 vordrucksgemäß zu vermerken. Das Original des Dokumentes V I 1

und das Original und die Kopie des Teildokumentes V I 2 sind der Partei zu retournieren; die Kopie des Dokumentes V I 1 ist der Anmeldung anzuschließen.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn eine von einem Teildokument V I 2 begleitete Sendung vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr ungeteilt weiter versandt werden soll.

(3) Sollen die Waren in ein Drittland wiederausgeführt werden, ist die Ausstellung eines Teildokumentes V I 2 nicht erforderlich.

2.7. Ausnahmen

(1) Gemäß [Artikel 21 der Verordnung \(EU\) 2018/273](#) entfällt die Vorlage einer Bescheinigung und eines Analysebulletins (Dokument V I 1 oder Teildokument V I 2) für:

- 1) Erzeugnisse in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen von 10 Litern oder weniger, versehen mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss, sofern die in einer einzigen oder mehreren getrennten Sendungen beförderte Gesamtmenge 100 Liter nicht übersteigt;
- 2) Wein und Traubensaft im Übersiedlungsgut von Privatpersonen, die im Sinne von [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union verlegen;
- 3) Wein in Sendungen von Privatpersonen an Privatpersonen im Sinne von [Artikel 25 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#), bis zu 30 Litern je Sendung;
- 4) Wein, Traubenmost und Traubensaft, die im persönlichen Gepäck von Reisenden im Sinne von [Artikel 41 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) mitgeführt werden, bis zu 30 Litern je Reisendem;
- 5) Wein und Traubensaft, die für Ausstellungen im Sinne von [Artikel 90 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) bestimmt sind, sofern die Erzeugnisse in Behältnissen bis zu zwei Litern abgefüllt sind, die etikettiert und mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss versehen sind;
- 6) Wein, Traubenmost und Traubensaft in anderen Behältnissen als denen gemäß Ziffer 5, die zu wissenschaftlichen und technischen Versuchszwecken eingeführt werden, bis zu 100 Litern;
- 7) Wein und Traubensaft, die nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über

konsularische Beziehungen oder anderen Konsularübereinkommen oder dem New Yorker Übereinkommen vom 16. Dezember 1969 über Sondermissionen eingeführt werden;

- 8) Wein und Traubensaft als Bevorratung von Schiffen oder Flugzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr;
- 9) Wein und Traubensaft mit Ursprung und Abfüllung in der Union, die in ein Drittland ausgeführt worden sind und in das Zollgebiet der Union zurückverbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden.

(2) Die Ausnahme des Abs. 1 Z 1 ist **nicht** mit einer oder mehreren Ausnahmen des Abs. 1 Z 2 bis 9 kumulierbar.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.7. Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7039“* anzugeben.

2.8. Zolltarif und Codierungen in e-zoll in der Einfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Einfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0210: Wein“ (VuB-Code „0210“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70400	Antrag auf Ausstellung eines Teildokuments V I 2	siehe Abschnitt 2.5.2.

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C014	Dokument V I 1	siehe Abschnitt 1.2., Abschnitt 2.4.5. und Abschnitt 2.5.1.
C015	Teildokument V I 2	siehe Abschnitt 1.3., Abschnitt 2.4.5. und Abschnitt 2.5.1.
C017	Dokument V I 1, mit einer Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/273 versehen	siehe Abschnitt 1.2., Abschnitt 2.4.2., Abschnitt 2.4.5. und Abschnitt 2.5.1.
C018	Teildokument V I 2, mit einer Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/273 versehen	siehe Abschnitt 1.3., Abschnitt 2.4.2., Abschnitt 2.4.5. und Abschnitt 2.5.1.
C652	Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen	siehe Abschnitt 2.4.3. und Abschnitt 2.4.4.

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7020	Geschäftspapier (Rechnung, Lieferschein, andere kaufmännische Unterlage)	siehe Abschnitt 2.4.3.
7039	Ausnahme – Ware von VuB 0210 (Wein) nicht erfasst	<p>Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.7.</p> <p>Die Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) kommt derzeit nicht in Betracht, da jeweils alle der in Abschnitt 1.1. genannten KN-Codes von den Einfuhrbeschränkungen erfasst sind.</p> <p>Dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C014, C015, C017, C018, C652 oder 7020 verwendet werden.</p>

2.9. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

3. Ausfuhr in Drittstaaten

Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die von den Zollorganen zu überwachen sind, bestehen nicht mehr. Auf die einschlägigen Verbrauchsteuervorschriften wird hingewiesen.

4. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) sind gemäß [§ 61 Abs. 4 Weingesetz 2009](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des [Weingesetzes 2009](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Abschreibungen (Abfertigung zum freien Verkehr und Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	11. Nummer und Datum des Zolldokuments zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	12. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	13. Stempel der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
14. Sonstige Angaben			

Anlage 2

Teildokument V I 2

Muster des Teildokuments V I 2 gemäß Artikel 22

EUROPÄISCHE UNION	AUSSTELLENDER MITGLIEDSTAAT:
1. Absender (Name und Anschrift)	V I 2 Laufende Nummer
2. Empfänger (Name und Anschrift)	TEILDOKUMENT EINES DOKUMENTS FÜR DIE EINFUHR VON WEIN, TRAUBENSÄFT ODER TRAUBENMOST IN DIE EUROPÄISCHE UNION
3. Teildokument von Dokument V I 1 Nummer ausgestellt in (Name des Drittlandes): am:	4. Teildokument von Dokument V I 2 Nummer bestätigt von (vollständiger Name und Anschrift der Zollstelle in der Union): am:
5. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses	6. Menge in l/hl/kg (¹)
	7. Anzahl der Behältnisse
<p>8. ERKLÄRUNG DES ABSENDERS (²)</p> <p>Das vorstehend beschriebene Erzeugnis ist Gegenstand <input type="checkbox"/> des in Feld Nr. 3 genannten Dokuments V I 1/<input type="checkbox"/> des in Feld Nr. 4 genannten Teildokuments, bestehend aus:</p> <p><input type="checkbox"/> einer BESCHEINIGUNG, die angibt, dass das vorgenannte Erzeugnis für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch <input type="checkbox"/> bestimmt/<input type="checkbox"/> nicht bestimmt ist, den Begriffsbestimmungen oder Weinbauerzeugniskategorien der Union entspricht und Gegenstand von önologischen Verfahren (²) war, die <input type="checkbox"/> von der OIV empfohlen und veröffentlicht sind/<input type="checkbox"/> von der Union zugelassen sind.</p> <p><input type="checkbox"/> einem ANALYSEBULLETIN, das angibt, dass das Erzeugnis folgende analytische Eigenschaften aufweist:</p> <p>BEI TRAUBENMOST UND TRAUBENSÄFT</p> <p>— Volumenmasse:</p> <p>BEI WEIN UND TEILWEISE GEGORENEM TRAUBENSÄFT</p> <p>— Gesamtalkoholgehalt: — vorhandener Alkoholgehalt:</p> <p>BEI ALLEN ERZEUGNISSEN</p> <p>— Gesamttrockenmasse: — Gesamtschwefeldioxid:</p> <p>— Gesamtsäuregehalt: — flüchtige Säure: — Zitronensäure:</p> <p><input type="checkbox"/> einem VERMERK (²) der zuständigen Stelle, der bescheinigt, dass</p> <p>— der in diesem Dokument genannte Wein im Weinbaugebiet erzeugt wurde und ihm nach den Vorschriften des Ursprungslands die in Feld Nr. 5 genannte geografische Angabe zuerkannt worden ist;</p> <p>— der diesem Wein zugesetzte Alkohol aus Erzeugnissen des Weinbaus stammt.</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift:</p>	

9. VERMERK DER ZOLLBEHÖRDE		
Die Richtigkeit dieser Erklärung wird bestätigt	Stempel:	Zollstelle (Name und vollständige Anschrift):
Ausstellungsort und Datum:		
Unterschrift:		

- (¹) Nichtzutreffendes streichen.
- (²) Entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Anlage 3

Begleitpapier für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz und in Liechtenstein

Begleitpapier ⁽¹⁾ für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz ⁽²⁾

1. Versender (Name und Anschrift)		2. Bezugsnummer	
3. Empfänger (Name und Anschrift)		4. Zuständige schweizerische Behörde des Versandortes (Bezeichnung und Anschrift)	
		6. Versanddatum	
5. Beförderer und andere Angaben zur Beförderung		7. Lieferort	
8. Bezeichnung des Erzeugnisses		9. Menge	
10. Zusätzliche Angaben		11. Los (Nummer)	
12. Bescheinigung (für bestimmte Weine)			
13. Angaben bei Ausfuhren von Offenwein Vorhandener Alkoholgehalt: Behandlungen:			
14. Kontrollvermerk der zuständigen EU-Behörde		15. Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)	
		16. Name des Unterzeichners	
		17. Ort, Datum	
		18. Unterschrift	

⁽¹⁾ Gemäß Anhang 7 Anlage 1 Buchstabe B Nummer 9 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

⁽²⁾ Für die Ausstellung dieses Dokuments gilt als Weinbauzone das gesamte Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Anlage 4**Begleitendes Handelspapier für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**Begleitendes Handelspapier ⁽¹⁾ für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

1. Ausführer (<i>Name und Anschrift</i>)	2. Laufende Nummer	
	4. Zuständige US-Behörde am Versandort (<i>Name und Anschrift</i>) <i>[TTB Office]</i>	
3. Einführer (<i>Name und Anschrift</i>)		
5. Zollstempel (<i>nur für Dienstgebrauch der EU</i>)	6. Datum der Abfertigung des Weins durch die Zollstelle der EU (<i>nur für Dienstgebrauch der EU</i>)	
7. Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung	8. Vorgesehener Bestimmungsort (falls abweichend von 3)	
9. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses insbesondere: vorhandener Alkoholgehalt: Farbe des Erzeugnisses:		10. Menge
11. Bescheinigungen Das vorstehend beschriebene Erzeugnis ist zum unmittelbaren Verzehr bestimmt, erfüllt die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen, wurde anhand önologischer Verfahren erzeugt, die den Vorschriften des Abkommens zwischen der EG und den USA über den Handel mit Wein entsprechen und wurde in einem Weinbaubetrieb erzeugt, der vom Alcohol and Tobacco Tax and Trade Bureau für die Erzeugung von Wein aus Weintrauben zugelassen wurde und von der Stelle dieser Behörde geprüft und kontrolliert wird. Nummer des „Federal permit“ (Weinbaubetrieb):		
12. Kontrollvermerk nur für die EU. Für Gebrauch durch die zuständige Behörde	13. Firma des Unterzeichners, Nummer des „Federal permit“ und Telefonnummer	
	14. Name des Unterzeichners	
	15. Ort und Datum	
	16. Unterschrift	

⁽¹⁾ Gemäß Anhang III des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein.

Anweisungen für das Ausfüllen der Bescheinigung

Ausführer:

Vollständiger Name und vollständige Anschrift in den Vereinigten Staaten.

Laufende Nummer:

Eine laufende Nummer zur Identifizierung der Sendung in den Büchern des Ausführers (zum Beispiel die Rechnungsnummer).

Einführer:

Vollständiger Name und vollständige Anschrift in der Union.

Zuständige Behörde am Versandort:

Zuständige Behörde am Versandort: Name und Anschrift der örtlichen Stelle des US Alcohol and Tobacco Tax and Trade Bureau, die für die Überprüfung der Angaben in der Bescheinigung im Weinbaubetrieb/am Erzeugungsort zuständig ist.

Zollstempel:

Zollstempel (freilassen, nur für Gebrauch der EU)

Datum der Abfertigung des Weins durch die Zollstelle der EU:

Versanddatum (freilassen, nur für Gebrauch der EU)

Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung:

Bezieht sich nur auf die Beförderung bis zum Eintrittsort in die EU:

- Beförderungsmittel angeben (Schiff, Flugzeug usw.),
- Name und Anschrift der für die Beförderung verantwortlichen Person angeben (falls es sich nicht um den Ausführer handelt),
- Schiffsname, Flugnummer usw. angeben.

Bestimmungsort:

Falls die Ware nicht an die Anschrift des Empfängers (in Feld 3: Einführer) geliefert werden soll, ist der tatsächliche Bestimmungsort in der EU anzugeben.

Beschreibung des Erzeugnisses:

Folgendes ist anzugeben:

- Art des Erzeugnisses (zB „Eingeführter Wein“);
- Verkehrsbezeichnung (zB die Angaben auf dem Etikett wie Name des Erzeugers und Weinbaugebiet, Markenname usw.);
- Name des Ursprungslandes (zB „USA“);
- Name der geografischen Bezeichnung, soweit eine solche für den Wein gilt (zB Name der AVA, des Bundesstaats, des County);
- tatsächlicher Alkoholgehalt
- und Farbe des Erzeugnisses (nur „rot“, „rosé“ oder „weiß“).

Menge:

Anzugeben sind a) Art der Verpackung (lose oder in Flaschen), b) Inhalt, c) Anzahl Behältnisse des Weins.

Bescheinigungen:

Anzugeben ist die Nummer des „Federal permit“ des Weinbaubetriebs.

Hinweis: Der Unterzeichner bürgt für die Wahrheit und Richtigkeit dieser Angabe.

Kontrollvermerk. Für Gebrauch durch die zuständige Behörde:

(freilassen, nur für Gebrauch der EU)

Firma des Unterzeichners, Nummer des „Federal permit“ und Telefonnummer:

Anzugeben sind der Name des Weinerzeugers (Person oder Firma), die Nummer des „Federal permit“, die Telefonnummer und andere Kontaktdaten, falls vorhanden.

Name des Unterzeichners:

zB Name des Weinerzeugers oder desjenigen Angestellten in der Erzeugerfirma, der zur Unterzeichnung der Bescheinigung befugt ist.

Ort und Datum:

Ort und Datum der Unterzeichnung des Dokuments.

Unterschrift:

Originalunterschrift mit Tinte der in Feld 14 angegebenen Person.

Für Sendungen, die die Vereinigten Staaten von Amerika vor dem 1. Dezember 2011 verlassen haben, kann auch das nachstehende Formular verwendet werden.

**Begleitendes Handelspapier ⁽¹⁾ für Weinerzeugnisse mit Ursprung
in den Vereinigten Staaten von Amerika**

1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. Laufende Nummer
3. Einführer (Name und Anschrift)	4. Zuständige US-Behörde am Versandort (Name und Anschrift) [TTB Office]
5. Zollstempel (nur für Dienstgebrauch der EG)	6. Datum der Abfertigung des Weins durch die Zollstelle der Gemeinschaft (nur für Dienstgebrauch der EG)
7. Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung	8. Vorgesehener Bestimmungsort (falls abweichend von 3)
9. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses insbesondere: vorhandener Alkoholgehalt: Fame des Erzeugnisses:	10. Menge
11. Bescheinigungen Das vorstehend beschriebene Erzeugnis ist zum unmittelbaren Verzehr bestimmt, erfüllt die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen, wurde anhand önologischer Verfahren erzeugt, die den Vorschriften des Abkommens zwischen der EU und den USA über den Handel mit Wein entsprechen und wurde in einem Weinbaubetrieb erzeugt, der vom Alcohol and Tobacco Tax and Trade Bureau für die Erzeugung von Wein aus Weintrauben zugelassen wurde und von der Stelle dieser Behörde geprüft und kontrolliert wird. Nummer des „Federal permit“ (Weinbaubetrieb):	
12. Kontrollvermerk nur für die EG. Für Gebrauch durch die zuständige Behörde.	13. Firma des Unterzeichners, Nummer des „Federal permit“ und Telefonnummer
	14. Name des Unterzeichners
	15. Ort, Datum
	16. Unterschrift

⁽¹⁾ Gemäß Anhang III des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein.